

**Satzung der Gemeinde Teutschenthal
mit den Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden,
Teutschenthal und Zscherben
zur Umlage der Beiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere
Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ (Gewässerumlagesatzung)**

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 9, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Teutschenthal ist gemäß des § 54 Abs. 3 WG-LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden
 - „Untere Saale“
 - „Mittlere Saale – Weiße Elster“
 - „Wipper – Weida“
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Verbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten die die Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Teutschenthal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ entstehen auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) S. 1 und S. 2 KAG LSA.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach (Monats-) Tagesbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzustellen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Teutschenthal beträgt für das Kalenderjahr 2020:

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: **20,98 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“: **10 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“: **12 v. H.**

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2020:

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“:
Flächenbeitrag 11,04 EUR/ha bzw. 0,0011 EUR/m²
(gerechnet wird mit 0,0011037818)
Erschwernisbeitrag 1,26 EUR/EW bzw. 0,00013 EUR/m²
(gerechnet mit 0,00125845117053)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“:
Flächenbeitrag 9,20 EUR/EW bzw. 0,00092 EUR/m²
(gerechnet wird mit 0,0009185219)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“:
Flächenbeitrag 8,78 EUR/ha bzw. 0,00088 EUR/m²
(gerechnet wird mit 0,0008783636)
Erschwernisbeitrag 0,42 EUR/ha bzw. 0,000042 EUR/m²
(gerechnet mit 0,000041812147984 EUR/m²)

- (2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 10 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Teutschenthal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Teutschenthal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umschlagsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 4, 5 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt durch die Gemeinde Teutschenthal zulässig.
- (2) Die Gemeinde Teutschenthal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Eigendörf
Bürgermeister

